



Anlage 1
zu den Programmrichtlinien der Philipp Schwartz-Initiative

Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung **Programminformation (7. Runde)**

(Stand: 28.11.2019)

I. Hintergrund

Forschende spielen als kritische Denker oft eine besondere Rolle bei der Bewältigung von Krisen. Gleichzeitig können sie aber auch aufgrund von freien Meinungsäußerungen in große Gefahr geraten. Wie wichtig es ist, durch sichtbare Zeichen Rückendeckung für gefährdete Forschende zu setzen, ist international längst erkannt worden. Plattformen wie das *Scholars at Risk*-Netzwerk bieten weltweit Unterstützung für Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen an, die sich engagieren wollen. Gleichzeitig steht mit der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) eine Organisation bereit, die seit über 65 Jahren international mobile Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördert – auch aus Ländern mit autokratischen Regimen. In dieser Zeit hat die AvH zum Dialog zwischen Menschen in verschiedenen Blöcken, zur Vermittlung authentischer Bilder eines freiheitlichen Landes und zum Aufbau von internationalen Beziehungen beigetragen. Letztere waren gerade bei der Entstehung von Reformbewegungen in repressiven Systemen besonders wertvoll.

Zur Person Philipp Schwartz: Nach der fristlosen Entlassung aus seiner Professur an der Universität Frankfurt unter dem nationalsozialistischen Regime floh der Pathologe und Anatom jüdischer Abstammung 1933 nach Zürich. Im Bewusstsein der bedrohlichen Lage, die neben ihm auch zahlreiche weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland betraf, begründete er dort die spätere „Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland“, die bis 1946 mehr als 2000 Forscherinnen und Forscher ins Ausland vermitteln konnte. Er selbst erhielt – so wie zahlreiche andere Forscher mit seiner Hilfe – einen Lehrstuhl in der Türkei, von wo er sich weiter für die Unterstützung geflohener Forscher einsetzte. Trotz seines wissenschaftlichen Renommées und seiner wiederholten Bemühungen konnte er auch nach Kriegsende nicht nach Deutschland zurückkehren, so dass er 1952 in die USA ging, wo er die Leitung einer Forschungsanstalt übernahm und 1977 verstarb.

II. Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung

Ziel ist zum einen, Hochschulen und weitere Forschungseinrichtungen (im Weiteren: aufnehmende Institutionen) in Deutschland durch die Gewährung von Fördermitteln in die Lage zu versetzen, gefährdete Forschende aufnehmen zu können; zum anderen Bewusstsein für die Situation gefährdeter Forschender zu schaffen und am Thema interessierte und beteiligte Akteure zu vernetzen.

Die Vorauswahl der gefährdeten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Kommunikation der Auswahlentscheidung, die Betreuung und die entsprechenden Mittelüberweisungen erfolgen durch die aufnehmenden Institutionen (nicht durch die AvH).

III. Voraussetzungen für den Antrag

III.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Einrichtungen in Deutschland, die folgenden Kategorien zugeordnet werden können:

- Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen (vgl. Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz)
- Einrichtungen der Mitglieder der Allianz der Wissenschaftsorganisationen, an denen Forschung durchgeführt wird (Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft)
- Bundes- und Landesforschungseinrichtungen
- Weitere Forschungseinrichtungen, die ihre Forschungsinhalte und -strukturen überzeugend darlegen können (vgl. Anlage 5: Deckblatt)

Je Einrichtung kann ein Antrag eingereicht werden, der mehrere Forschende nominieren kann.

III.2 Voraussetzungen für eine Förderung

Für eine Förderung von Forschungsvorhaben im Rahmen von Philipp Schwartz-Stipendien kommen nachweislich gefährdete Forschende aus allen Fachgebieten und allen Herkunftsländern in Betracht:

- die über eine **Promotion** oder einen vergleichbaren akademischen Grad (Ph.D., C.Sc. oder Äquivalent) verfügen (bei Vorliegen juristischer oder medizinischer Promotionen ist die Äquivalenz zu einer Forschungspromotion ggf. nachzuweisen);
- sich zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich **noch nicht mehr als drei Jahre außerhalb des Heimatlandes** aufhalten; „Bildungsinländer“ sind ausgeschlossen
- über **Sprachkenntnisse** verfügen, die für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich sind;
- die über **wissenschaftliche Qualifikationen** (z.B. Publikationen) verfügen;
- die **Potenzial** zur Integration in den (wissenschaftsbezogenen) Arbeitsmarkt besitzen;
- die noch nicht im Rahmen der **Philipp Schwartz-Initiative** gefördert wurden.

Personen, die aufgrund einer doppelten **Staatsbürgerschaft** oder anderer Umstände wie der Ehe mit einer EU-Bürgerin oder einem EU-Bürger Zugang zu einem sicheren Aufenthaltsland haben, sowie deutsche Staatsangehörige sind von einer Nominierung ausgeschlossen. **Mehrfachnominierungen** einer Person durch mehrere potenzielle Gasteinrichtungen sind ausgeschlossen.

IV. Antragsverfahren, Wertungskriterien, Auswahl

IV.1 Bestandteile des Antrags

Der Antrag besteht aus folgenden Bestandteilen, die jeweils unter Nutzung der entsprechenden Formulare (siehe Anlagen zu den Programmrichtlinien) einzureichen sind, beginnend mit dem unterschriebenen Deckblatt (Anlage 5):

1. Konzept der aufnehmenden Institution zum Umgang mit gefährdeten Wissenschaftlern (Anlage 6); Einrichtungen, deren Konzepte bereits in einer früheren Runde ausgezeichnet wurden, reichen diese nicht erneut ein
2. Antrag auf ein Philipp Schwartz-Stipendium (auch mehrere) inklusive Nachweis der Gefährdung (Anlage 7). Bei Nominierung mehrerer Kandidaten ist jeweils ein eigenes Antragsunterformular nebst Anlagen einschließlich Stellungnahme des Mentors/der Mentorin einzureichen.
3. Finanzierungsplan (Anlage 8)

Nachweis der Gefährdung:

Die für eine Nominierung im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative nachzuweisende Gefährdung kann unterschiedliche Formen annehmen, von Einschränkungen der wissenschaftlichen oder persönlichen Freiheit über Zensur, unrechtmäßige Entlassung, Verhaftung oder Gerichtsverfahren, bis hin zu Gefahr für Leib und Leben. Ursachen können unter anderem politisch, religiös, ethnisch, geschlechts- oder identitätsspezifisch motivierte Verfolgung sowie bewaffnete Konflikte sein. Entscheidend ist, dass die Gefährdung erheblich und anhaltend und dass die nominierte Person zum Zeitpunkt der Nominierung der Gefährdung akut ausgesetzt ist bzw. den Ort der Gefährdung grundsätzlich vor nicht mehr als drei Jahren verlassen hat.

Wichtig: Eine Feststellung der Gefährdung erfolgt nicht durch die Alexander von Humboldt-Stiftung, sondern entweder durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF; bzw. Äquivalent im EU-Ausland) oder durch das Scholars at Risk Network (SAR) bzw. den Council for At-Risk Academics (CARA). Sie kann auf folgende Arten nachgewiesen werden:

- entweder durch einen aufenthaltsrechtlichen Status im Zusammenhang eines Asylverfahrens innerhalb der EU, aus dem eine anerkannte Gefährdung hervorgeht
- oder durch einen glaubwürdigen, nicht mehr als 12 Monate vor Antragsschluss erstellten Nachweis der Gefährdung von dritter Stelle, z. B. Dokumentation durch das Scholars at Risk Network (SAR) oder den Council for At-Risk Academics (CARA)

Bei Vorliegen eines aufenthaltsrechtlichen Status, aus dem eine anerkannte Gefährdung hervorgeht, ist eine zusätzliche Feststellung der Gefährdung durch SAR oder CARA nicht erforderlich. Anfragen zu Gefährdungsnachweisen können bei beiden Organisationen ausschließlich durch Universitäten und andere Einrichtungen gestellt werden. Eine Anfrage sollte nicht bei mehr als einer der Partnerorganisationen gestellt werden.

Die rechtzeitige Erstellung von Gefährdungsnachweisen durch SAR oder CARA kann nicht gewährleistet werden, wenn die dafür erforderlichen Dokumente nicht bis spätestens **7. Februar 2020** vollständig bei der jeweiligen Organisation vorliegen.

IV.2 Auswahl der Anträge von aufnahmebereiten Institutionen

Die Auswahl erfolgt nach folgender zentralen Frage:

Entsteht der Eindruck, dass aus der Kombination von Konzept der Gasteinrichtung, fachlicher Passung zwischen Gast und Gasteinrichtung, wissenschaftlicher Qualifikation des Gastes, Einsatz der Gasteinrichtung für die konkrete Person, Perspektiven für die Zeit nach Ablauf der Förderung ein erfolgversprechender Neustart in eine wissenschaftliche bzw. wissenschaftsnahe Karriere in Deutschland, einem anderen Land oder auch dem Herkunftsland jenseits des Philipp Schwartz-Stipendiums wahrscheinlich erscheint?

Jenseits des einzureichenden Nachweises (vgl. IV.1) erfolgt keine Bewertung hinsichtlich des Grades der Gefährdung. Unvollständige Anträge werden aus formalen Gründen abgelehnt.

IV.3 Auswahlausschuss

Die Auswahl erfolgt durch einen Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie weiterer Forschungs- und Fördereinrichtungen und erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit besonderer Expertise für die Beurteilung von wissenschaftlichen bzw. wissenschaftsnahen Karriereverläufen.

V. Umsetzung der Förderung durch die aufnehmende Institution

V.1 Verbuchung von Fördermitteln

Fördermittel aus der Philipp Schwartz-Initiative sind auf einem eigens eingerichteten Projektkonto zu verbuchen, um bei einer Prüfung seitens der Humboldt-Stiftung, einem von der Stiftung beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder dem Bundesrechnungshof die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung sicherzustellen. Die 24-monatige Erstförderung und die sechsmonatige von der Humboldt-Stiftung finanzierte Verlängerungsphase stellen separate Förderungen dar und sind entsprechend separat zu verbuchen.

V.2 Bedingungen für die Vergabe von Philipp Schwartz-Stipendien

Die Weiterleitung von Finanzmitteln an die aufnehmenden Institutionen erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung nach ANBest-P.

Die aufnehmenden Institutionen vergeben die Förderung in Form von Stipendien, welche den Namen „Philipp Schwartz-Stipendium der Institution XY“ tragen. Es gelten die in den Programmrichtlinien benannten Regelwerke. Im Übrigen sind die für die Vergabe von Forschungsstipendien und die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben vor Ort maßgeblichen Regelungen anzuwenden. Die Geförderten sind auf die Einhaltung der am jeweiligen Forschungsstandort und für die aufnehmende Institution maßgeblichen Gesetze und Regeln zu verpflichten. Es liegt in der Verantwortung der aufnehmenden Institution im Einzelfall sicherzustellen, dass der aufenthaltsrechtliche Status der zu fördernden Person zum Zeitpunkt des Stipendienantritts einen Forschungsaufenthalt im Rahmen des Philipp Schwartz-Stipendiums an der jeweiligen Institution ermöglicht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die aufnehmende Institution erhält einen pauschalen Betrag in Höhe von 3.500 EUR pro Aufenthaltsmonat der geförderten Person. Bei der Verwendung ist wie folgt zu differenzieren:

- Aus diesem Betrag ist die monatliche Stipendienrate gemäß § 2 Abs. 1 Stipendien-Richtlinien zu bezahlen (Stipendienkategorie IV ist gesetzt, derzeit 2.500 EUR), sofern die Voraussetzungen vorliegen.
- Der diese Leistung übersteigende Betrag von 1.000 EUR ist für weitere Neben- und Betreuungsleistungen gemäß den Regelungen der Programmrichtlinien einzusetzen. Die aufnehmende Institution trifft selbst die Entscheidung, welche der von den Stipendien-Richtlinien des Auswärtigen Amts gedeckten Leistungen sie in Anschlag bringt und berücksichtigt dabei die spezifische Situation der einzelnen geförderten Personen. Die Zusammensetzung der Nebenleistungen ist der AvH vor Beginn der Förderung sowie im Rahmen der Berichtspflichten aufgeschlüsselt zu übermitteln. Nachweise über die Berechtigung zum Bezug bestimmter Nebenleistungen sind durch die aufnehmende Institution zu prüfen und für eine eventuelle Prüfung durch die AvH oder ihre Beauftragte für eine Dauer von sechs Jahren aufzubewahren.

Die Stipendien sind zunächst mit einer Laufzeit von jeweils maximal 24 Monaten kalkuliert. Innerhalb dieser Obergrenze ist es der aufnehmenden Institution überlassen, welche Laufzeit sie wählt. Eine Verlängerungsoption über 12 Monate ist vorgesehen (vgl. V.4).

Stipendienbeginn ist zunächst der 1. Juli 2020. Eine Verschiebung kann auf Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe (insbesondere: verzögerte Ausreise aus nicht selbst zu vertretenden Gründen) in eingeschränktem Umfang und grundsätzlich nicht für mehr als 12 Monate ermöglicht werden.

Es ist möglich, die Stipendien im Rahmen von „Matching Funds“ zu vergeben, solange dabei die o.g. Punkte berücksichtigt werden und eine Doppelförderung ausgeschlossen bleibt. Förderungen von dritter Seite sind anzurechnen.

V.3 Pauschale für die aufnehmende Institution

Darüber hinaus erhält die aufnehmende Institution eine Pauschale in Höhe von 20.000 EUR je aufgenommenen Stipendiatin oder aufgenommenem Stipendiaten der Philipp Schwartz-Initiative. Sie ist zu verwenden für Aufwände im Zusammenhang mit der Etablierung des Themas „gefährdete Forschende“ an der eigenen Institution, für die Entwicklung entsprechender unterstützender Strukturen sowie für Maßnahmen, die auf die einzelne Forscherpersönlichkeit ausgerichtet sind ebenso wie Maßnahmen zur Vernetzung zwischen Forschenden sowie den Einrichtungen, welche sie unterstützen. Insbesondere soll die Pauschale einen frühzeitigen und intensiven Einsatz der aufnehmenden Einrichtungen, der wissenschaftlichen Mentorinnen und Mentoren sowie der geförderten Personen selbst für die Vorbereitung auf die Phase nach der Förderung durch die Philipp Schwartz-Initiative ermöglichen.

Bitte beachten Sie die ab 1. Januar 2020 geltende veränderte Handhabung: Dieser Betrag wird zukünftig stärker im Sinne einer Pauschale verstanden und verwendet. Die aus der Pauschale finanzierten Aktivitäten bleiben Gegenstand der Sachberichte an die Humboldt-Stiftung; auch eine zeitliche Planung der Mittelanforderungen nach Kalenderjahren bleibt erforderlich, so dass Verschiebungen zwischen Kalenderjahren der Humboldt-Stiftung frühzeitig anzuzeigen sind. Änderungen zur Mittelverwendung innerhalb des Jahresbudgets brauchen aber nicht mehr dargelegt zu werden. Im Rahmen der zahlenmäßigen Verwendungsnachweise sind für die Pauschale außerdem lediglich Mittelzufluss und Mittelabfluss darzustellen; Beleglisten oder Belege sind der AvH oder von ihr beauftragten Prüfungsunternehmen nicht mehr vorzulegen. Es wird allerdings empfohlen, mindestens durch einen entsprechenden Buchungsvorgang zu dokumentieren, dass die Pauschale tatsächlich bis Förderende in Anspruch genommen wurde und die Zahlungs- und/oder Buchungsbelege für mindestens fünf Jahre ab Einreichung des Gesamtverwendungsnachweises aufzubewahren, falls diese in Prüfungen durch den Zuwendungsgeber oder den Bundesrechnungshof angefordert werden. Die Regelungen zur Verwaltung von Stipendienmitteln bleiben unberührt.

V.4 Verlängerungen

Die Möglichkeit der Verlängerung von Philipp Schwartz-Stipendien ist in eigenen Programmunterlagen geregelt (Anlagen 14ff.)

V.5 Geburt im Förderzeitraum

1. Philipp Schwartz-Stipendiatinnen kann bei Geburt eines Kindes bzw. Beginn des Mutterschutzes im Förderzeitraum (Erstförderung oder AvH-Phase der Verlängerung) in Anlehnung an die Schutzfristen des deutschen Mutterschutzgesetzes auf Antrag eine Verlängerung um bis zu 3 Monate unter Gewährung der vollen Stipendienbezüge gewährt werden.

2. Bei Geburt eines Kindes im Förderzeitraum (Erstförderung oder AvH-Phase der Verlängerung) kann auf Antrag zusätzlich zu 1. eine Verlängerung um bis zu 12 Monate unter Fortzahlung der Stipendienbezüge gewährt werden.

Sofern sich die Forschungsstipendiatin während dieser Verlängerungen nicht in Deutschland aufhält, wird das Forschungsstipendium unterbrochen und die Stipendienzahlungen werden ausgesetzt. Diese Maßnahmen können einzeln oder in Kombination beantragt werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Förderzeitraums besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist endet. Die Antragstellung bei der AvH erfolgt formlos durch die aufnehmende Einrichtung unter Vorlage der Zustimmung der wissenschaftlichen Mentorin bzw. des wissenschaftlichen Mentors und eines angepassten Finanzierungsplans.

Entsprechende Nachweise (z. B. ärztliches Attest bei Antragstellung, Geburtsurkunde nach Geburt) sind bei Antragstellung nicht vorzulegen, aber durch die aufnehmende Einrichtung zu prüfen und in Kopie für etwaige Prüfungen durch die AvH sechs Jahre lang vorzuhalten.

VI. Fristen und Schlussbestimmungen

Der Antrag muss der Alexander von Humboldt-Stiftung am **29. Februar 2020** vollständig vorliegen. Diese Eingangsfrist gilt nicht als Ausschlussfrist; verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden, alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Antrag gebündelt an die AvH zu übermitteln. Alle Antragsunterlagen sind in Form eines zusammenhängenden PDF-Dokuments in folgender Reihenfolge einzureichen: Anhang 5 (Deckblatt), Anhang 6 mit Anlage (falls erforderlich), Anhang 7 (mit den Anlagen Forschungsplatz- und Betreuungszusage, Stellungnahme der Mentorin/des Mentors, Kurzdarstellung des Forschungsvorhabens, Lebenslauf, Publikationsliste, Promotionsurkunde, Gefährdungsnachweis), Anhang 8 (Finanzierungsplan).

Der Antrag ist an schwartz-initiative@avh.de zu senden. Elektronische Unterschriften werden hierbei nicht akzeptiert, aber Antragsformulare können nach erfolgter Unterschrift gescannt übermittelt werden.

Angesichts der Angreifbarkeit elektronischer Kommunikation sind antragstellende Einrichtungen gehalten, die Antragsunterlagen mit einem Passwortschutz zu versehen. Das Passwort ist der AvH brieflich oder per Fax, nicht aber auf dem gleichen Wege wie die Antragsunterlagen, zu übermitteln.